

Rechtsschutzordnung

für den Sächsischen Lehrerverband (SLV)

Mitgliedsgewerkschaft im

dbb beamtenbund und tarifunion

Mitgliedsgewerkschaft im VBE-Bund

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung gilt für den SLV als Mitglied im Sächsischen Beamtenbund (sbb), im VBE Bund und im dbb beamtenbund und tarifunion sowie seine Mitglieder (Antragsteller) nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Satzung des SLV.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung unterliegen den Vorgaben der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb beamtenbund und tarifunion und seinen Mitgliedsgewerkschaften und für den VBE Bund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Rechtsschutz (Allgemeines)

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung wird in Form des
 - Beratungsrechtsschutzes durch den SLV e.V. (außergerichtlich)
 - Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz durch den sbb und dem folgend den dbb beamtenbund und tarifunion (außergerichtlich und gerichtlich)geleistet.

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.

- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

Auskunft und Beratung erfolgen unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft.

- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung muss hinreichend Aussicht auf Erfolg bieten.

- (4) Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten kann auch dann gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im gewerkschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die in Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes oder einer Gruppe von Einzelmitgliedern im öffentlichen Dienst oder im pädagogischen Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt im Besonderen auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Ausbildungsvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- (2) Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte.

Rechtsschutz wird auch gewährt bei Arbeitsunfall, Berufserkrankung und Erwerbsminderung sowie beim Feststellen von Schwerbehinderung oder dem Grad der Behinderung (GdB).

In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der SLV den Rechtsschutz befürwortet.

- (3) Eine Übernahme von an anderem Ort erworbenen Anspruchszeiten (z. B. einer anderen Rechtsschutzversicherung oder durch die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft) ist möglich. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Über den Einzelfall entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss des SLV im Rahmen des Rechtsschutzantrages.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz setzt eine seit mindestens drei Monaten bestehende Mitgliedschaft im SLV voraus.
- (2) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst drei Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft eingetreten bzw. verursacht ist. Die Gewährung des Rechtsschutzes für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die Versagung des Rechtsschutzes eine unbillige Härte bedeutet, oder wenn es sich um die Entscheidung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 5 Verfahren

- (1) Rechtsschutz wird nur auf formellen schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz sind die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Arbeits- und Änderungsverträge, Anträge und Bescheide, eine

aktuelle Bezüge- oder Gehaltsmitteilung) sowie eine Sachverhaltsdarstellung beizufügen.

Anträge auf Verfahrensrechtsschutz sollen so rechtzeitig dem SLV vorgelegt werden, dass dieser vor Erteilung ausreichend Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu prüfen. Anderenfalls kann die Übernahme des Rechtsschutzes abgelehnt werden.

Bei Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und bei Disziplinarsachen ist der Antrag spätestens nach der Einleitung der polizeilichen bzw. disziplinarrechtlichen Vorermittlungen zu stellen.

- (3) Dem Antrag auf Beratungsrechtsschutz sollen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen beigelegt sein.
- (4) Eine nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz erfolgt nicht; ausnahmsweise kann der Rechtsschutz gewährt werden, wenn sein Versagen zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (5) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner erneuten Rechtsschutzgewährung.

§ 6 Gewährung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des SLV entscheidet über den Beratungsrechtsschutz durch Beschluss.
- (2) Die Übergabe des Rechtsschutzantrages zum Verfahrensrechtsschutz an den sbb zur Bewilligung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand des SLV mit Beschluss dazu eingeleitet.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Näheres regelt seine Geschäftsordnung.

Die Bewilligung zur Übergabe an den sbb kann durch Beschluss einer Gruppe bestehend aus zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und dem/der Juristen/in erfolgen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles, wie z. B. Eilbedürftigkeit infolge Ablaufs von Fristen, dies gebieten.

Über die Bewilligung entscheidet der sbb.

- (3) Die Übergabe des Rechtsschutzantrages an den sbb zur Bewilligung ist dem Antragsteller durch den SLV durch einfachen Brief mitzuteilen.
- (4) Lehnt der Geschäftsführende Vorstand den Beratungsrechtsschutz oder die Übergabe des Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz an den sbb ab, ist der

Beschluss schriftlich zu begründen und dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den ablehnenden Beschluss steht dem Antragsteller das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat (Datum Posteingang in der Landesgeschäftsstelle) nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim SLV schriftlich einzulegen. Der Widerspruch muss begründet werden.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet dann unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe erneut, diesmal endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 7 Maßnahmen während des Rechtsstreits

- (1) Wird der Rechtsschutz durch den Geschäftsführenden Vorstand befürwortet und durch den sbb bewilligt, so findet die prozessuale Vertretung in der Regel durch das dbb Dienstleistungszentrum Ost des dbb beamtenbund und tarifunion statt.

Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom dbb Dienstleistungszentrum betreut werden können, entscheidet der dbb im Einvernehmen mit dem SLV und dem Antragsteller über die Abwicklung.

- (2) Der Antragsteller wird durch den sbb über den Beschluss zur Bewilligung oder Ablehnung schriftlich informiert.
- (3) Ein Vergleich darf nur mit Genehmigung des SLV geschlossen werden.

Bringt ein sofort im Gerichtstermin unwiderruflich geschlossener Vergleich ein günstigeres Ergebnis, so kann dieser im Einzelfall auch ohne die vorherige Zustimmung des SLV geschlossen werden.

- (4) Das aus den Rechtsschutzverfahren der Mitglieder stammende Ergebnis bzw. die gerichtlichen Entscheidungen dürfen vom SLV für seine Arbeit verwendet werden.

§ 8 Kosten des Rechtsschutzes

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden.

Er umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

Persönliche Auslagen des Antragstellers sind nicht erstattungsfähig.

- (3) Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung des SLV getroffen werden.

- (4) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist der Antragsteller (Mitglied) verpflichtet, diese Ansprüche in der Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an das dbb Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion oder den SLV abzutreten.
- (5) Die Kosten des Rechtsschutzes (Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz) sind in der Regel vom Antragsteller an den SLV zu begleichen, wenn er im Zeitraum von drei Jahren nach dem Abschluss des Rechtsschutzes seinen Austritt aus dem SLV erklärt oder seine Beitragspflichten nicht ordentlich erfüllt hat oder vom SLV als Mitglied ausgeschlossen wird.

§ 9 Entziehung des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann jederzeit entzogen werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende oder falsche Angaben gemacht, ungünstige Tatsachen verschwiegen, Unterlagen unvollständig vorgelegt oder den Sachverhalt unvollständig wiedergegeben hat und dadurch die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung beeinflusst worden ist bzw. wenn der Antragsteller gegen diese Rechtsschutzordnung verstößt.
- (2) Der Rechtsschutz kann ebenso entzogen werden, wenn sich der Antragsteller nicht an die Hinweise und Festlegungen der die Beratung oder das Verfahren leitenden Juristen des dbb oder des SLV hält.
- (3) In den Fällen der Absätze 2 und 3 können vom dbb beamtenbund und tarifunion und vom SLV bereits gezahlte Vorschüsse vom Antragsteller zurückverlangt werden.
- (4) Der Rechtsschutz kann mit Wirkung für künftig anfallende Kosten entzogen werden, wenn sich während des Verfahrens, z. B. im Ergebnis der Beweisaufnahme oder zwischenzeitlich bekannt gewordener Entscheidungen zu gleichen Fällen ergibt, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.
- (5) Tritt der Antragsteller während des Rechtsschutzverfahrens aus dem SLV aus, ist der Rechtsschutz zu entziehen. Die dem SLV oder dem dbb nach dem Austritt entstehenden Kosten sind vom Antragsteller an den SLV oder den dbb zu erstatten.
- (6) Über die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Antragstellers durch Beschluss. Die Entziehung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Verfahrens- und Prozessbevollmächtigte bzw. der dbb erhält hiervon eine Mitteilung.
- (7) Gegen die Entziehung des Rechtsschutzes ist der Einspruch an den Geschäftsführenden Vorstand zulässig. Der Einspruch muss begründet sein. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entziehung des Rechtsschutzes schriftlich dem SLV zu übergeben (Datum Poststempel in der Landesgeschäftsstelle). Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nunmehr endgültig durch Beschluss. Der

Beschluss muss begründet werden und ist dem Antragsteller schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Die Haftung des SLV, seiner Organe, der Angestellten und seiner Mitarbeiter aus Anlass einer Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsschutzordnung vom 24.01.1998 i.d.F.d. jeweiligen Änderungen tritt am 11.10.2012 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Rechtsschutzordnung tritt nach Beschluss des LDK am 11.10.2012 in Kraft.
- (3) Diese Rechtsschutzordnung wurde per Beschluss des Landesdelegiertenkongresses am 11.10.2012 bestätigt.